



AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL
DES
REGIERUNGSRATES DES KANTONS SOLOTHURN
VOM

21. Juli 1953.

Nr. 3041.

I. Die Einwohnergemeindeversammlung von Niedergösgen hat am 28. Mai 1953 einer Abänderung des Baulinienplanes an der Erlinsbacherstrasse/Schlossrainstrasse zugestimmt. Mit Schreiben vom 14. Juli 1953 ersucht die Einwohnergemeinde Niedergösgen um Genehmigung dieser Abänderung durch den Regierungsrat.

Der abgeänderte Baulinienplan wurde während 30 Tagen, d.h. in der Zeit vom 27. März - 25. April 1953 öffentlich aufgelegt. Während der Auflagefrist sind keine Einsprachen eingegangen. Das Verfahren gibt formalrechtlich zu keinen Bemerkungen Anlass.

Die materielle Prüfung der Abänderung hat ergeben, dass die Baulinie bei der Liegenschaft des Herrn Dr. P. Hochreutener, Arzt, die bisher von der Schlossrainstrasse einen Abstand von zirka 6.50 m aufwies, teilweise um 1.60 m gegen die Strasse vorverlegt wurde. Diese Reduktion wurde wegen eines Anbaues an das im Eigentum des Herrn Dr. Hochreutener bereits stehende Gebäude Nr. 410 auf GB Niedergösgen 1050 vorgenommen. Die Organe des kantonalen Hoch- und Tiefbauamtes haben gegen diese Verschiebung der Baulinie keine Einwendungen zu erheben. Die neue Baulinie kann auch im Hinblick auf einen spätern Ausbau der dortigen Strassen zugelassen werden. Da sowohl die formellen als auch die materiellen Voraussetzungen erfüllt sind, kann die Abänderung des in Frage stehenden Baulinienplanes durch den Regierungsrat genehmigt werden.

II. Es wird daher beschlossen:

1. Von der vorschriftsgemässen Auflage des abgeänderten Baulinienplanes an der Erlinsbacherstrasse/Schlossrainstrasse wird Vormerkung genommen.

2. Der von der Einwohnergemeindeversammlung Niedergösgen am 28. Mai 1953 gutgeheissenen Abänderung des Baulinienplanes Erlinsbacherstrasse/Schlossrainstrasse (Vorverlegung der Baulinie bei der Liegenschaft des Herrn Dr. P. Hochreutener, Arzt) wird die Genehmigung erteilt.

3. Früher genehmigte Baulinienpläne werden, soweit sie mit der genehmigten Abänderung des vorerwähnten Baulinienplanes im Widerspruch stehen, aufgehoben.

4. Die unter Ziff. 2 erwähnte Abänderung tritt mit der Publikation im Amtsblatt in Kraft.

Genehmigungstaxe	Fr. 15.--
Publikationskosten	" 14.50
Schreibgebühren	" <u>2.--</u>
Total	Fr. 31.50 (Staatskanzlei Nr. 572) N.
=====	

Der Stellvertreter
des Staatsschreibers:



Bau-Departement (3), Rubr. 78.2.4.
Kant. Tiefbauamt (3), mit Akten und 1 Bebauungsplan und Situation.
Hochbauamt.
Kreisbauamt II, Olten.
Finanzverwaltung (2).
Ammannamt der Einwohnergemeinde Niedergösgen (2), mit 1 Bebauungsplan
und Situation (N.).
Amtsblatt (Ziff. 2 des Dispositivs).